

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellenrgd.ch

Zürich, 23. Juni 2025

Dossier Nr. 11523, «10 vor 10» vom 26. Mai 2025 – «Härtere Grenzkontrollen. Deutsche Asylpraxis auf Schweizer Boden»

Sehr geehrter Herr XY

Wir nehmen Bezug auf Ihr Mail vom 27. Mai 2025, worin Sie obige Sendung wie folgt beanstanden:

«Im 10vor10 Beitrag wird die Deutsche Bundespolizei bei einem Kontrollgang durch einen ICE Zug begleitet. Die Off-Stimme erklärt: «Verdächtige Personen müssen sich ausweisen.» Dabei wird eine Kontrolle einer dunkelhäutigen Person gezeigt. Im Anschluss wird zwar erwähnt, es seien bei diesem Kontrollgang keine illegal einreisenden Personen festgestellt worden – die Kombination «Verdächtig» und «dunkelhäutige Person» ist hinsichtlich Art. 4, Absatz 1 dennoch sehr unglücklich gewählt.

Die Polizist:innen sind im Beitrag unkenntlich gemacht (was auch extra erwähnt wird); es wäre angemessen gewesen, wenigstens die zeitweilig als verdächtig dargestellte dunkelhäutige Person ebenfalls unkenntlich zu machen.

Abgrenzung: Grundsätzlich ist es natürlich möglich, dass bei diesem Kontrollgang tatsächlich nur diese eine Person kontrolliert wurde. Insofern hätte 10vor10 wohl lediglich das dargestellt, was auch passiert ist. Wenn dem so sein sollte, ist die Beanstandung in diesem Punkt wohl nichtig.»

Die **Redaktion** nimmt wie folgt Stellung:

Im Beitrag wird die Deutsche Bundespolizei bei einem Kontrollgang durch einen ICE-Zug begleitet. Der Beanstander bezieht sich auf eine Szene, in der eine Kontrolle gezeigt wird, und schreibt dazu: *«(...) die Kombination 'Verdächtig' und 'dunkelhäutige Person' ist hinsichtlich Art. 4, Absatz 1 dennoch sehr unglücklich gewählt.»*

Zugleich räumt der Beanstander ein, dass es durchaus möglich sei, *«dass bei diesem Kontrollgang tatsächlich nur diese eine Person kontrolliert wurde. Insofern hätte 10vor10 wohl lediglich das dargestellt, was auch passiert ist. Wenn dem so sein sollte, ist die Beanstandung in diesem Punkt wohl nichtig.»*

Wir haben beim verantwortlichen Autor, Tobias Bossard, nachgefragt. Er schreibt: *«Beim gefilmten Kontrollgang haben die Polizisten bei genau zwei Personen die Ausweise kontrolliert – bei der im Beitrag gezeigten Person sowie bei einer weiteren, die ebenfalls dunkelhäutig ist. Insofern habe ich kein verzerrtes Bild dargestellt, sondern lediglich wiedergegeben, was tatsächlich geschehen ist.»*

Der Beitrag bildet somit die tatsächlichen Ereignisse ab und verletzt Art. 4 Abs. 1 RTVG nicht.

Darüber hinaus kritisiert der Beanstander, dass die *«zeitweilig als verdächtig dargestellte dunkelhäutige Person»* im Gegensatz zu den Polizist:innen nicht unkenntlich gemacht worden sei. Warum die Polizist:innen verpixelt wurden, wird dem Publikum gleich zu Beginn des Beitrags erklärt. Wörtlich hiess es im Beitrag: *«Wir können die Polizisten begleiten; sie dürfen aber nicht erkennbar sein. Auskunft gibt nur der Mediensprecher, und politische Fragen sind nicht erlaubt.»*

Die Passagiere im kontrollierten Zug – darunter auch die kontrollierte Person – sind hingegen alle nicht verpixelt. Die kontrollierte Person ist lediglich im Profil zu sehen und somit kaum oder gar nicht identifizierbar. Eine nachträgliche Verpixelung hätte aus unserer Sicht einen kriminalisierenden Effekt erzeugt, den es zu vermeiden galt.

Zudem wird im Beitrag klar gezeigt, dass sich die kontrollierte Person sofort korrekt ausweist und die Patrouille rasch weitergeht. Wie der Beanstander selbst festhält, wird im Beitrag zudem ausdrücklich erwähnt: *«Diesmal finden sie keine Flüchtlinge.»*

Aus den oben dargelegten Gründen sind wir der Auffassung, dass der Beitrag dem Programmrecht entspricht. Wir bitten Sie daher, die Beanstandung nicht zu unterstützen.

Die **Ombudsstelle** hat sich den Beitrag angesehen und hält abschliessend fest:

1.

Der Beanstander macht keine Verletzung seiner eigenen Persönlichkeitsrechte geltend, sondern rügt, dass eine im Beitrag gezeigte Person, die einer Ausweiskontrolle unterzogen worden ist, nicht verpixelt worden sei und deshalb erkennbar war.

Die Ombudsstelle hat wie die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI zu prüfen, ob ausgestrahlte redaktionelle Sendungen gegen Art. 4 und 5 des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) oder das für die schweizerischen Programmveranstalter verbindliche internationale Recht verstossen (Art. 91 Abs. 3 lit. a).

Nicht zum Prüfungsbereich der UBI und der Ombudsstelle zählt der individualrechtliche Persönlichkeitsschutz. Auf entsprechende Rügen – wie namentlich der Rufschädigung, der Ehrverletzung oder der fehlenden Einwilligung für die Verwendung von Bildern – tritt die UBI nicht ein, und auch die Ombudsstelle befasst sich nicht mit solchen Beanstandungen. (Entscheid der UBI b. 993 vom 5. September 2024, Erw. 3; BGE 134 I 1 260 Erw. 6.3f. S. 263f.)

Eine Verletzung von Persönlichkeitsrechten der unverpixelt gezeigten Personen fiele somit auch dann nicht in den Zuständigkeitsbereich der Ombudsstelle, wenn diese selbst mit einer Beanstandung an die Ombudsstelle gelangt wären.

2.

Der Beanstander sieht einen Verstoss gegen Art. 4 Abs. 1 RTVG in der Tatsache der Kombination «verdächtig» und «dunkelhäutige Person».

Wie die Redaktion in ihrer Stellungnahme darlegt, wurden während der Filmaufnahmen nur zwei Personen einer Ausweiskontrolle unterzogen, die beide dunkelhäutig waren. Die eine kontrollierte Person ist zwar sichtbar, die Kontrolltätigkeit wird jedoch nur in einer kurzen Sequenz eher beiläufig gezeigt, sie ist unauffällig und wirkt in keiner Art und Weise diskriminierend. Auch wird explizit gesagt, dass während der ganzen Kontrolle kein Verstoss gegen Einreisebestimmungen festgestellt worden sei.

Vor diesem Hintergrund sieht die Ombudsstelle im Beitrag keinen Verstoss gegen Art. 4 Abs. 1 RTVG (Achtung der Menschenwürde, Verbot der Diskriminierung).

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz